

RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ:

Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

UNHCR gibt diese Richtlinien in Wahrnehmung seines Mandats gemäß der *Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge* von 1950 sowie gestützt auf Artikel 35 des *Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* und Artikel II des dazugehörigen *Protokolls von 1967* heraus. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen das *UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (1979, Neuauflage, Genf, Januar 1992). Sie stützen sich unter anderem auf eine von UNHCR und dem *Church World Service* in Baltimore, Maryland, USA, organisierte und im Oktober 2002 abgehaltene Expertenrunde sowie auf die Untersuchung der maßgeblichen Staatenpraxis und des Völkerrechts.

Diese Richtlinien sollen als Leitlinien bei der Rechtsauslegung für Regierungen, Rechtsberater, Entscheider und die Richterschaft sowie für UNHCR-Mitarbeiter dienen, die vor Ort mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft befasst sind.

RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ
Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser
Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/oder
des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

I. EINLEITUNG

1. Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung können einen besonders hohen Grad an Komplexität aufweisen. Die Entscheidungsträger sind nicht immer einem einheitlichen Ansatz gefolgt, insbesondere bei der Anwendung des im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthaltenen Begriffs der "Religion" und bei der Definition des in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffs der "Verfolgung". Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung können sich mit einem oder mehreren der sonstigen in der Flüchtlingsdefinition enthaltenen Gründe überschneiden oder, wie dies oftmals der Fall ist, auf Konvertierungen nach Verlassen des Herkunftslandes, d.h. Nachfluchtgründen (*Sur-place*-Ansprüchen) beruhen. Auch wenn diese Richtlinien nicht zum Ziel haben, eine endgültige Definition des Begriffes "Religion" zu liefern, geben sie den Entscheidungsträgern Leitlinien an die Hand, die die Bestimmung des Flüchtlingsstatus in derartigen Fällen erleichtern.

2. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist eines der grundlegenden Rechte und Freiheiten des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte. Bei der Beurteilung von Anträgen aufgrund religiöser Verfolgung ist es daher hilfreich, u.a. Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ("Allgemeine Menschenrechtserklärung") sowie Artikel 18 und 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 ("Internationaler Pakt") heranzuziehen. Maßgeblich sind ferner die von der UNO-Menschenrechtskommission herausgegebenen *General Comments*,¹ die Erklärung von 1981 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung, die Erklärung von 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie die gesammelten Berichte des Sonderberichterstatters zu Fragen religiöser Intoleranz.² Diese internationalen Menschenrechtsstandards dienen bei der Definition des Begriffs "Religion" auch im Zusammenhang mit dem internationalen Flüchtlingsrecht als Leitlinien, auf deren Grundlage staatliche Maßnahmen zur Beschränkung oder Untersagung bestimmter Praktiken untersucht werden können.

II. INHALTLICHE ANALYSE

A. Definition des Begriffs "Religion"

3. Die Flüchtlingsdefinition des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 lautet:
- A. Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck "Flüchtling" auf jede Person Anwendung: ...
 - (2) die ... aus der wohl begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen

¹ Siehe insbesondere UNO-Menschenrechtskommission, General Comment Nr. 22, angenommen am 20. Juli 1993, UN-Dokument CCPR/C/21/Rev.1/ADD.4, 27. September 1993.

² Letztere sind abrufbar unter <http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/FramePage/intolerance+En?OpenDocument>. Zu den maßgeblichen regionalen Akomen zählen Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950; Artikel 12 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969; Artikel 8 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981.

Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

4. Aus den *travaux préparatoires* zum Abkommen von 1951 geht hervor, dass religiöse Verfolgung während der gesamten Vorbereitungsarbeiten ein wesentliches und allgemein anerkanntes Merkmal der Flüchtlingsdefinition war. Es wurde jedoch nicht der Versuch unternommen, den Begriff zu definieren.³ Es gibt keine weltweit anerkannte Definition von "Religion", doch die in Absatz 2 der genannten Abkommen geben zweifellos über die Auslegung des Begriffs "Religion" im Rahmen des internationalen Flüchtlingsrechts Auskunft. Im Abkommen von 1951 schließt dieser Begriff demgemäß die Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit mit ein.⁴ Wie die UNO-Menschenrechtskommission zu Recht feststellt, ist "Religion ... nicht beschränkt auf traditionelle Religionen oder Religionen und Glaubensrichtungen mit institutionellen Merkmalen und Praktiken, die denen traditioneller Religionen vergleichbar sind."⁵ Der Begriff 'Religionsfreiheit' umfasst darüber hinaus auch Handlungen, die vorgegebenen religiösen Verhaltensweisen widersprechen oder mit denen deren Einhaltung bzw. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Glaubensrichtung insgesamt abgelehnt wird. Der Begriff unterliegt jedoch auch Grenzen. Die internationalen Menschenrechtsabkommen sehen zahlreiche rechtmäßige Beschränkungen der Ausübung der Religionsfreiheit vor, die in den Absätzen 15-16 ausführlicher erläutert werden.

5. Anträge, die auf dem Konventionsgrund "Religion" beruhen, können sich auf eines oder mehrere der folgenden Aspekte stützen:

- a) Religion als Glaube (einschließlich Nichtgläubigkeit)
- b) Religion als Identität
- c) Religion als Lebensform

6. "Glaube" sollte in diesem Zusammenhang so ausgelegt werden, dass theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensformen erfasst sind. Glaubensformen können Überzeugungen oder Wertanschauungen über die göttliche oder letzte Wahrheit oder die spirituelle Bestimmung der Menschheit sein. Die Antragsteller können ferner als Ketzer, Abtrünnige, Spalter, Heiden oder Abergläubige angesehen werden, selbst wenn dies durch andere Angehörige ihrer religiösen Tradition geschieht und sie aus diesem Grund verfolgt werden.

7. Der Begriff "Identität" ist weniger im theologischen Sinne als Glaube zu verstehen, gemeint ist vielmehr die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die aufgrund von gemeinsamem Glauben, gemeinsamer Tradition, ethnischer Abstammung, Staatsangehörigkeit oder gemeinsamen Vorfahren basiert. Ein Antragsteller kann sich mit einer besonderen Gruppe oder Gemeinschaft

³ Zentraler Bezugspunkt der zwischenstaatlichen Beratungen war die Flüchtlingsdefinition der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) von 1946. Diese erfasst Personen, die aufgrund von Furcht vor Verfolgung aus Gründen der "Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Überzeugung" stichhaltige Einwände gegen ihre Rückkehr vorbringen. (Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wurde später während der Verhandlungen zum Abkommen von 1951 als fünfter Grund hinzugenommen.)

⁴ Siehe auch UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, 1979, Genf, Neuauflage 1992, (im Folgenden als „UNHCR-Handbuch“ bezeichnet) Rn. 71.

⁵ UNO-Menschenrechtskommission, General Comment Nr. 22, Fußnote 1 oben, Absatz 2.

identifizieren, ein Zugehörigkeitsgefühl zu dieser aufweisen oder von anderen als zugehörig angesehen werden. In vielen Fällen richten sich die Verfolger gegen andere religiöse Gruppierungen, die sie als Bedrohung ihrer religiösen Identität oder Legitimität empfinden.

8. Für einige Personen stellt "Religion" einen zentralen Aspekt ihrer "Lebensform" und einen umfassenden oder teilweisen Zugang zur Welt dar. Ihre Religionszugehörigkeit kann sich in unterschiedlicher Kleidung oder der Einhaltung besonderer religiöser Praktiken, einschließlich religiöser Feiertage oder spezieller Ernährung, äußern. Derartige Praktiken mögen Außenstehende als trivial empfinden, doch für den betroffenen Gläubigen können sie das Wesen seiner Religion ausmachen.

9. Der Nachweis der Ernsthaftigkeit von Glauben, Identität und/oder einer bestimmten Lebensform ist nicht in jedem Einzelfall von Bedeutung.⁶ Beispielsweise ist es für eine Person (oder Gruppe) nicht unbedingt erforderlich, dass sie einer Religion oder einer bestimmten religiösen Glaubensrichtung angehört oder religiöse Praktiken ausübt, soweit der Verfolger diese Religion, Glaubensrichtung oder Praktiken der Person oder Gruppe zurechnet oder zuschreibt. Wie in Absatz 31 erläutert wird, ist es ferner nicht unbedingt erforderlich, dass der Antragsteller die Religion in irgendeiner Hinsicht kennt oder versteht, soweit er durch andere als Mitglied dieser Gruppe identifiziert wird und aus diesem Grund Furcht vor Verfolgung hat. Eine Person (oder Gruppe) kann aus Gründen der Religionszugehörigkeit verfolgt werden, auch wenn die Person oder andere Angehörige der Gruppe fest davon überzeugt sind, dass ihr Glaube, ihre Identität und/oder ihre Lebensform keine "Religion" darstellen.

10. Auch kann die Tatsache, dass eine Person in eine bestimmte religiöse Gemeinschaft hineingeboren wird, oder dass ein enger Zusammenhang zwischen Rasse und/oder ethnischer Abstammung einerseits und Religion andererseits besteht, die Ermittlung der Zugehörigkeit dieser Person zu einem bestimmten Glauben oder des Wahrheitsgehalts einer behaupteten Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft entbehrlich machen, wenn dieser Person die Zugehörigkeit zu jener Religion zugerechnet wird.

B. Begründete Furcht vor Verfolgung

a) Allgemein

11. Das Recht auf Religionsfreiheit umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienste, Kulthandlungen, Ausübung und Lehre zu bekennen.⁷ Die Voraussetzungen, unter denen diese Freiheit eingeschränkt werden darf, werden in Artikel 18 (3) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte aufgezählt und in den Absätzen 15-16 erläutert.

12. Somit kann religiöse Verfolgung verschiedene Formen annehmen. Je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Auswirkungen auf die Betroffenen, zählt dazu das Verbot, Mitglied einer Glaubensgemeinschaft zu sein, das Verbot der Unterweisung in dieser Religion, das Verbot, die Riten dieser Religion in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat auszuüben, oder schwere Diskriminierung von Personen wegen ihrer Religionsausübung, ihrer Zugehörigkeit

⁶ Siehe Absätze 28-33 für eine nähere Untersuchung der Frage der Glaubwürdigkeit.

⁷ Siehe Allgemeine Menschenrechtserklärung, Artikel 18 und Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Artikel 18 (1).

oder Zuordnung zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder ihres Wechsels der Glaubensrichtung.⁸ Ebenso kann in Gemeinschaften, in denen eine Religion vorherrscht oder ein enger Zusammenhang zwischen Staat und religiösen Institutionen besteht, Diskriminierung aufgrund der Nichtzugehörigkeit zur vorherrschenden Religion oder Nichtausübung von deren Praktiken in bestimmten Fällen eine Verfolgung darstellen.⁹ Die Verfolgung kann interreligiös (gegenüber Angehörigen anderer Glaubensrichtungen bzw. anderen Glaubensgemeinschaften), innerreligiös (innerhalb derselben Religion, jedoch zwischen verschiedenen Gruppierungen oder zwischen Angehörigen derselben Gruppierung) oder eine Kombination aus beidem sein.¹⁰ Die Antragsteller können sowohl zu einer religiösen Minderheit als auch zu einer Mehrheit gehören. Anträge aufgrund religiöser Verfolgung können auch von Personen geltend gemacht werden, die eine religiöse Mischehe eingegangen sind.

13. Wenn man denselben Maßstab anlegt, der für die übrigen Konventionsgründe gilt, können religiöse Glaubensrichtungen, Identität und Lebensform als so grundlegend für die menschliche Identität betrachtet werden, dass niemand gezwungen werden sollte, sie zu verstecken, zu ändern oder aufzugeben, um der Verfolgung zu entgehen.¹¹ Denn in der Tat böte die Flüchtlingskonvention keinen ausreichenden Schutz vor religiöser Verfolgung, wenn dieser an die Bedingung geknüpft wäre, dass die betroffene Person - zumutbare oder sonstige - Maßnahmen ergreifen muss, um nicht mit den Forderungen der Verfolger in Konflikt zu geraten. Häufig ist mit einer religiösen Überzeugung auch die Verpflichtung verbunden, in Worten und Taten Zeugnis von ihr abzulegen.

14. Jeder Asylantrag bedarf einer materiellen Prüfung, die die individuelle Situation des Einzelnen berücksichtigt. Die maßgeblichen zu untersuchenden Bereiche umfassen das individuelle Profil und die persönlichen Erfahrungen des Antragstellers, seine religiöse Glaubensrichtung, Identität und/oder Lebensform, deren Bedeutung für den Antragsteller, die Auswirkungen der Einschränkungen auf die betroffene Person, das Wesen ihrer Rolle und Aktivitäten innerhalb der Religion, die Frage, ob der Verfolger von diesen Aktivitäten Kenntnis erlangt hat oder erlangen könnte und ob dies zu einer Behandlung führen könnte, die die Grenze zur Verfolgung überschreitet. In diesem Zusammenhang muss die begründete Furcht "nicht unbedingt auf eigenen persönlichen Erfahrungen des Antragstellers beruhen". Aus dem, was z.B. den Freunden und Verwandten und anderen Angehörigen der Religionsgemeinschaft des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, d. h. anderen Personen in einer ähnlichen Situation, geschehen ist, "kann geschlossen werden, dass seine [bzw. ihre] Furcht, auch er [bzw. sie] werde früher oder später ein Opfer

⁸ UNHCR-Handbuch, Fußnote 4 oben, Rn. 72.

⁹ In diesem Zusammenhang lautet Artikel 27 des Internationalen Pakts: "In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen."

¹⁰ Zwischenbericht des Sonderberichterstatters zu Fragen religiöser Intoleranz, "Implementation of the Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination based on Religion or Belief", UN-Dokument A/53/279, 24. August 1998, Absatz 129.

¹¹ Siehe auch UNHCR, "Richtlinien zum Internationalen Schutz: 'Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe' im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge", HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002, Absatz 6. Ebenso wenig sollte bei internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternativen erwartet oder verlangt werden, dass Flüchtlinge ihre religiösen Überzeugungen aufgeben, um einer Verfolgung in dem als interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative dienenden Gebiet zu entgehen. Siehe UNHCR, "Richtlinien zum Internationalen Schutz: 'Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative' im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge", HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, Absätze 19, 25.

der Verfolgung, wohl begründet ist".¹² Die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft reicht in der Regel allein noch nicht aus, um einen Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Wie im UNHCR-Handbuch erwähnt, sind jedoch besondere Umstände denkbar, unter denen eine solche Zugehörigkeit allein schon ausreicht, insbesondere bei Berücksichtigung der allgemeinen politischen und religiösen Situation im Herkunftsland, die auf ein Klima ernsthafter Unsicherheit zulasten der Angehörigen der betroffenen Religionsgemeinschaft hindeuten kann.¹³

b) Einschränkungen oder Begrenzungen der Ausübung der Religionsfreiheit

15. Artikel 18 (3) des Internationalen Pakts lässt Einschränkungen der "Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden" zu, wenn diese "den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind". Die UNO-Menschenrechtskommission hält fest: "Begrenzungen dürfen nur zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken erfolgen und müssen mit der speziellen Notwendigkeit, auf die sie sich stützen, unmittelbar verbunden und verhältnismäßig sein. Einschränkungen dürfen nicht zum Zwecke der Diskriminierung oder auf eine diskriminierende Art und Weise vorgenommen werden."¹⁴ Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der jeweiligen Einschränkung oder Begrenzung muss daher sorgfältig untersucht werden, warum und in welcher Form sie auferlegt wurde. Zulässige Einschränkungen oder Begrenzungen könnten Maßnahmen zur Verhinderung krimineller Handlungen (z. B. rituelle Tötungen) oder gesundheitsschädliche traditionelle Bräuche und/oder Einschränkungen religiöser Praktiken, die nach völkerrechtlichen Maßstäben dem Kindeswohl abträglich sind, umfassen. Eine weitere berechtigte, wenn nicht notwendige Einschränkung könnte die strafrechtliche Ahndung von gewaltverherrlichenden bzw. rassistischen Hasspredigten und Äußerungen sein, selbst wenn diese im Namen der Religion getätigt werden. Ob eine Einschränkung der Ausübung der Religionsfreiheit im Herkunftsland des Antragstellers von der Mehrheit der Bevölkerung befürwortet und/oder auf die öffentliche Bekundung der Religion begrenzt wird, ist für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit unerheblich.

16. Bei der Beurteilung, ob die Einschränkungen bzw. Begrenzungen den Grad der Verfolgung erreicht haben, müssen Entscheidungsträger nicht nur internationale Menschenrechtsstandards und rechtmäßige Begrenzungen der Ausübung der Religionsfreiheit berücksichtigen, sondern sie müssen auch den Umfang der Einschränkung und die Schwere der Bestrafung von Verstößen bewerten. Die Bedeutung oder zentrale Stellung von Bräuchen innerhalb der Religion und/oder für die betroffene Person ist ebenfalls erheblich. Entscheidungsträger sollten bei der entsprechenden Nachforschung umsichtig vorgehen und sich bewusst machen, dass Handlungen, die einem Außenstehenden trivial erscheinen mögen, innerhalb des Glaubens des Antragstellers eine zentrale Stellung einnehmen können. Soweit der eingeschränkte Brauch lediglich für die Religion, nicht jedoch für die betroffene Person von Bedeutung ist, so ist die Annahme einer Verfolgung unwahrscheinlich, es sei denn, es treten zusätzliche Faktoren hinzu. Wenn der eingeschränkte religiöse Brauch dagegen für die Religion weniger bedeutend, jedoch für die betroffene Person von besonderer Bedeutung ist, so kann dies dennoch eine Verfolgung aus Glaubens- oder Gewissensgründen darstellen.

¹² UNHCR-Handbuch, Fußnote 4 oben, Rn. 43.

¹³ UNHCR-Handbuch, Fußnote 4 oben, Rn. 73.

¹⁴ Siehe UNO-Menschenrechtskommission, General Comment Nr. 22, Fußnote 1 oben, Absatz 8.

c) Diskriminierung

17. Anträge aufgrund religiöser Verfolgung sind häufig mit Diskriminierungen verbunden.¹⁵ Auch wenn religiöse Diskriminierung nach internationalem Menschenrecht verboten ist, stellt nicht jede Diskriminierung notwendigerweise eine Verfolgung dar, die die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen würde. Unterschieden werden sollte im Hinblick auf die Prüfung eines Asylantrags zwischen Diskriminierungen, die lediglich zu einer bevorzugten Behandlung anderer führen, und Diskriminierungen, die einer Verfolgung gleichzusetzen sind, da sie zusammengenommen oder für sich allein eine ernstliche Einschränkung der Ausübung der fundamentalen Grundrechte durch den Antragsteller darstellen. Mit Verfolgung gleichzusetzende Diskriminierungen sind unter anderem Diskriminierungen, die Konsequenzen mit sich brächten, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen würden, z.B. eine ernstliche Einschränkung des Rechts, ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder des Zugangs zu den normalerweise verfügbaren Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen. Gleiches kann für wirtschaftliche Maßnahmen gelten, die "die wirtschaftliche Existenz einer bestimmten ... [Bevölkerungsgruppe] zerstören".¹⁶

18. Das Vorhandensein diskriminierender Gesetzgebung stellt für sich genommen in der Regel keine Verfolgung dar. Es kann jedoch von Bedeutung sein und sogar als Indiz herangezogen werden und muss daher Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Umsetzung derartiger Gesetze und ihrer Auswirkungen ist daher bei der Begründung der Verfolgung äußerst wichtig. Ebenso kann bei gesetzlich zugesicherter Religionsfreiheit noch nicht davon ausgegangen werden, dass die Personen geschützt werden. Vielfach wurden entsprechende Gesetze nicht in die Praxis umgesetzt oder aufgrund von Gewohnheit oder Tradition faktisch aufgehoben.

19. Diskriminierungen können ferner in Form von Einschränkungen oder Begrenzungen der religiösen Glaubensrichtung oder Bräuche vorliegen. Einschränkungen sind z. B. durch Bestrafung von Konvertierungen zu anderen Glaubensrichtungen (Abtrünnigkeit) oder von Missionierungen oder Begehungen bestimmter, für die betroffene Religion typischer religiöser Feste gegeben. Die zwangsweise Erfassung von Religionsgemeinschaften und die Auferlegung besonderer Vorschriften zur Beschränkung ihrer Religions- oder Glaubensfreiheit kann ebenfalls eine Diskriminierung zum Ziel oder zur Folge haben. Derartige Maßnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie "gesetzlich vorgesehen, objektiv, angemessen und transparent sind und infolgedessen keine Diskriminierungen bewirken oder zur Folge haben".¹⁷

d) Zwangskonvertierungen

20. Die Zwangskonvertierung zu einer bestimmten Religion ist eine ernstliche Verletzung des grundlegenden Menschenrechts der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und reicht oftmals für die Bejahung der objektiven Tatbestandsmerkmale der Verfolgung aus. Dennoch müsste die antragstellende Person eine subjektive Furcht davor nachweisen, dass die Konvertierung ihr gegenüber Verfolgungscharakter hat. Im Allgemeinen ist es dafür ausreichend, wenn die betroffene Person eine Überzeugung, Glaubensrichtung, eindeutige Identität oder Lebensform aufweist, die mit einer anderen Religion verbunden ist, oder wenn sie

¹⁵ Siehe UNHCR-Handbuch, Fußnote 4 oben, Rn. 54-55.

¹⁶ UNHCR-Handbuch, Fußnote 4 oben, Rn. 54 und 63.

¹⁷ Sonderberichterstatte über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Zwischenbericht und Anhang zur Anmerkung des Generalsekretärs "Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz", UN-Dokument A/58/296, 19. August 2003, Absätze 134–135.

sich dazu entschieden hat, keiner religiösen Glaubensgemeinschaft oder Gruppe angehören zu wollen. Soweit die antragstellende Person vor der Konvertierung oder der Drohung mit Konvertierung keine bestimmte religiöse Überzeugung (einschließlich atheistischer Überzeugungen) aufgewiesen und sich auch nicht eindeutig mit einer bestimmten Religion oder Religionsgemeinschaft identifiziert hat, muss die Bedeutung einer solchen Konvertierung für die betroffene Person bewertet werden (z. B. kann es sich um eine Maßnahme ohne Auswirkungen auf die betroffene Person handeln).

e) Erzwungene Befolgung oder Einhaltung religiöser Praktiken

21. Die erzwungene Befolgung religiöser Praktiken kann beispielsweise in Form von zwangsweiser religiöser Erziehung erfolgen, welche mit den religiösen Überzeugungen oder der religiösen Identität oder Lebensform eines Kindes oder der Eltern des Kindes unvereinbar ist.¹⁸ Ferner kann dies die Verpflichtung zum Besuch religiöser Zeremonien oder zum Schwur eines Treueids auf ein bestimmtes religiöses Symbol beinhalten. Bei der Beurteilung der Frage, ob derartige erzwungene Handlungen eine Verfolgung darstellen, sollten die politischen Grundsätze und Handlungen, die die Person oder Gruppe einhalten muss, das Ausmaß ihrer Unvereinbarkeit mit Glauben, Identität oder Lebensform der Betroffenen und die Bestrafung von Verstößen untersucht werden. Die erzwungenen Handlungen können den Grad von Verfolgung annehmen, wenn sie eine untragbare Störung der religiösen Glaubensrichtung, Identität oder Lebensform der betroffenen Person darstellen und/oder Verstöße zu unverhältnismäßiger Bestrafung führen.

22. Die erzwungene Befolgung religiöser Praktiken kann auch in der Auferlegung einer speziellen Straf- oder Zivilgesetzgebung bestehen, welche auf einer religiösen Doktrin zu beruhen vorgibt, mit der Außenstehende möglicherweise nicht einverstanden sind. Soweit eine derartige Gesetzgebung diskriminierende materiell- oder prozessrechtliche Schutzklauseln enthält und insbesondere, soweit unterschiedliche Formen der Bestrafung für Gläubige und Nichtgläubige dieser Religion vorgesehen sind, kann mit gutem Grund Verfolgungscharakter angenommen werden. Soweit Gesetze eine unverhältnismäßige Bestrafung von Gesetzesverstößen vorsehen (z. B. Gefängnisstrafe für Gotteslästerung oder für die Ausübung einer anderen Religion oder Todesstrafe für Ehebruch), ist Verfolgungscharakter gegeben, unabhängig davon, ob diese Strafen auch Anhänger der jeweiligen Religion treffen. Solche Fälle kommen vor allem dort vor, wo keine oder nur eine begrenzte Trennung zwischen Staat und Religion gegeben ist.

23. Eine spezielle religiöse Gesetzgebung kann nicht nur dann Verfolgungscharakter aufweisen, wenn sie gegenüber Personen durchgesetzt wird, die keine Anhänger der jeweiligen Religion sind, sondern auch bei Anwendung auf Kritiker bzw. Gläubige innerhalb derselben Religion. Die Durchsetzung von Gesetzen gegen Gotteslästerung kann z. B. häufig zur Unterbindung der politischen Diskussion unter Anhängern derselben Religion eingesetzt werden und aus diesem Grund eine Verfolgung aus religiösen und/oder politischen Gründen darstellen, auch wenn sie gegenüber Mitgliedern derselben Religion erfolgt.

C. Besondere Überlegungen

¹⁸ Sie würde auch voraussichtlich die Vertragsstaaten an der Einhaltung ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 18 (4) des Internationalen Pakts hindern, die Freiheit der Eltern oder des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

a) Geschlechtsspezifische Verfolgung

24. Bei Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung sollte der Bedeutung des jeweiligen Geschlechts besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da Frauen und Männer der Furcht vor Verfolgung bzw. tatsächlicher Verfolgung aus religiösen Gründen in unterschiedlicher Form ausgesetzt sein können. Kleidungs Vorschriften, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, gesundheitsschädliche traditionelle Bräuche oder ungleiche bzw. diskriminierende Behandlung, einschließlich der Anwendung diskriminierender Gesetze und/oder Bestrafungen, können allesamt erheblich sein.¹⁹ In einigen Staaten werden junge Mädchen im Namen der Religion zu traditionellen Sklavenarbeiten oder zur Erbringung sexueller Leistungen gegenüber Geistlichen oder anderen Männern verpflichtet. Sie können ferner im Kindesalter zur Heirat gezwungen werden, im Namen der Religion mittels eines Verbrechens zur Verteidigung der Familienehre bestraft oder aus religiösen Gründen zur Genitalverstümmelung bzw. Zwangsbeschneidung gezwungen werden. Einige Frauen werden Gottheiten gewidmet und anschließend von Personen gekauft, die sich auf diesem Weg die Erfüllung bestimmter Wünsche erhoffen. Frauen werden in einigen Gemeinschaften noch immer als "Hexen" angesehen und verbrannt oder zu Tode gesteinigt.²⁰ Derartige Praktiken können in der Herkunftsgemeinschaft der Antragsteller kulturell akzeptiert sein, aber dennoch Verfolgungscharakter aufweisen. Ferner können Personen aufgrund ihrer Ehe oder Beziehung mit einem oder einer Andersgläubigen verfolgt werden. Soweit die staatlichen Akteure aufgrund des Geschlechts der antragstellenden Person diese nicht vor einer solchen Behandlung schützen können oder wollen, sollte dies nicht fälschlicherweise als privater Konflikt verstanden werden, sondern als stichhaltige Begründung der Flüchtlingseigenschaft.

b) Wehrdienstverweigerung

25. Für eine Reihe von Religionen oder Gruppierungen innerhalb bestimmter Religionen bildet die Nichtleistung des Militärdienstes eine zentrale Grundlage, und eine bedeutende Zahl von Antragstellern, die sich auf religiöse Verfolgung berufen, bitten aufgrund ihrer Verweigerung des Militärdienstes um Schutz. Diejenigen Staaten, in denen der Militärdienst zwingend vorgeschrieben ist, gehen oftmals mit gesetzlichen Strafen gegen eine Verweigerung dieses Dienstes vor. Auch dort, wo keine Wehrpflicht besteht²¹, ist Fahnenflucht überall eine strafbare Handlung.

26. Soweit eine Wehrpflicht besteht, kann die Flüchtlingseigenschaft begründet werden, wenn die Verweigerung des Dienstes auf echten politischen, religiösen oder moralischen Überzeugungen oder ernsthaften Gewissensgründen beruht.²² Im

¹⁹ Nähere Informationen siehe UNHCR, "Richtlinien zum Internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge", HCR/GIP/02/01, 7. Mai 2002, Absätze 25-26.

²⁰ Für eine Beschreibung dieser Praktiken siehe "Integration of the Human Rights of Women and the Gender Perspective Violence against Women, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms Radhika Coomaraswamy, submitted in accordance with Commission on Human Rights resolution 2001/49, Cultural practices in the family that are violent towards women", E/CN.4/2002/83, 31. Januar 2002, abrufbar unter [http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/0/42E7191FAE543562C1256BA7004E963C/\\$File/G0210428.doc?OpenElement](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/0/42E7191FAE543562C1256BA7004E963C/$File/G0210428.doc?OpenElement); "Droits Civils et Politiques et, Notamment: Intolérance Religieuse", Bericht des Sonderberichterstatters Abdelfattah Amor nach Resolution 2001/42 der Menschenrechtskommission, Nachtrag: "Étude sur la liberté de religion ou de conviction et la condition de la femme au regard de la religion et des traditions", E/CN.4/2002/73/Add.2, 5. April 2002, abrufbar (nur auf Französisch) unter <http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/2848af408d01ec0ac1256609004e770b/9fa99a4d3f9eade5c1256b9e00510d71?OpenDocument&Highlight=2,E%2FCN.4%2F2002%2F73%2FAdd.2>.

²¹ Siehe UNHCR-Handbuch, Fußnote 4 oben, Rn. 167-174.

²² UNHCR-Handbuch, Fußnote 4 oben, Rn. 170.

Hinblick auf derartige Anträge ist die Unterscheidung zwischen strafrechtlicher Verfolgung und Verfolgung im Sinne des Abkommens relevant. Strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung gemäß allgemein gültigem Recht begründet in der Regel keine Verfolgung im Sinne des Abkommens,²³ obgleich es hierzu einige bedeutende Ausnahmen gibt. Im Zusammenhang mit der Wehrdienstverweigerung kann ein Gesetz, das eigentlich allgemein angewendet werden soll, unter Umständen dennoch Verfolgungscharakter aufweisen, soweit es sich z. B. auf verschiedene Gruppen unterschiedlich auswirkt, diskriminierend angewendet oder durchgesetzt wird, eine exzessive oder unverhältnismäßig strenge Bestrafung beinhaltet oder soweit die Ableistung des Militärdienstes von der betroffenen Person aufgrund ihrer echten Weltanschauung und religiösen Überzeugungen vernünftigerweise nicht erwartet werden kann. Sofern Alternativen zum Militärdienst, etwa in Form eines Zivildienstes, bestehen, ist der Anspruch in der Regel unbegründet. Gleichwohl können einige Formen des Zivildienstes jedoch derart exzessiv belastend sein, dass sie eine Form der Bestrafung darstellen, oder aber der Zivildienst kann zur Durchführung von Handlungen verpflichten, die ebenfalls eindeutig die religiösen Überzeugungen der antragstellenden Person verletzen. Ferner kann ein Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründet sein, wenn die Verweigerung des Wehrdienstes zwar keine harten Strafen zur Folge hat, doch die betroffene Person begründete Furcht vor ernstlichen Belästigungen, Diskriminierungen oder Gewaltanwendungen durch andere Personen (z. B. Soldaten, Kommunalbehörden oder Nachbarn) aufgrund ihrer Wehrdienstverweigerung hat.

III. VERFAHRENSFRAGEN

a) Allgemein

27. Im Folgenden werden einige allgemeine Punkte aufgeführt, die bei der Beurteilung von Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung von besonderer Bedeutung sind:

- a) Religiöse Praktiken, Traditionen und Überzeugungen können vielschichtig sein, und die einzelnen religiösen Abspaltungen oder Gruppierungen sowie Staaten und Regionen können diesbezüglich Unterschiede aufweisen. Daher sind zuverlässige, genaue, aktuelle und staaten- bzw. regionalspezifische sowie abspaltungs- und gruppierungsspezifische Informationen erforderlich.
- b) Bei der Feststellung der auf religiösen Gründen beruhenden Flüchtlingseigenschaft ist auch die Heranziehung unabhängiger Experten mit *detaillierten* Kenntnissen von Staat, Region und Kontext des jeweiligen Anspruches, und/oder die Verwendung bekräftigender Zeugenaussagen anderer Anhänger desselben Glaubens hilfreich.
- c) Die Entscheidungsträger müssen objektiv urteilen und dürfen keine Schlussfolgerungen ziehen, die allein auf ihren eigenen Erfahrungen beruhen, auch wenn sie der gleichen Religion angehören. Allgemeine Vermutungen über eine bestimmte Religion oder ihre Anhänger sollten vermieden werden.
- d) Bei der Beurteilung von Anträgen aufgrund religiöser Verfolgung müssen Entscheidungsträger die zahlreichen Wechselbeziehungen zwischen Religion und Geschlecht, Rasse, ethnischer Abstammung, kulturellen Normen, Identität, Lebensform und anderen Faktoren berücksichtigen.
- e) Bei der Auswahl der befragenden Beamten und Dolmetscher sollte im Hinblick auf kulturelle, religiöse und geschlechtsspezifische Aspekte, die einer offenen Kommunikation entgegenstehen könnten, behutsam vorgegangen werden.²⁴
- f) Die befragenden Beamten sollten sich auch die Möglichkeit feindseliger Voreingenommenheit von Dolmetschern gegenüber den Antragstellenden bewusst

²³ UNHCR-Handbuch, Fußnote 4 oben, Rn. 55-60.

²⁴ Siehe auch UNHCR, "Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung", Fußnote 19 oben.

machen, sei es, weil diese derselben oder einer anderen Religion angehören oder weil die antragstellende Person dies befürchtet. Derartige Umstände können ihre Aussagen negativ beeinflussen. Wie bei allen Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann es von entscheidender Bedeutung sein, dass die Dolmetscher mit der jeweiligen Terminologie gut vertraut sind.

b) Glaubwürdigkeit

28. Glaubwürdigkeit ist bei Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung von zentraler Bedeutung. Obgleich Entscheidungsträger während der Nachforschungs- und Vorbereitungsphase eine Auflistung bestimmter Themen, die während einer Befragung zu behandeln sind, oft als hilfreich empfinden, ist eine umfassende Feststellung oder Überprüfung der Grundlagen oder Kenntnisse der Religion des Antragstellers nicht unbedingt immer notwendig oder nützlich. In jedem Fall müssen Überprüfungen des Kenntnisstands die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen, insbesondere da die Kenntnisse einer Religion je nach sozialem und wirtschaftlichem Hintergrund, Bildungsstand und/oder Alter und Geschlecht der betroffenen Person sehr unterschiedlich gestaltet sein können.

29. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es hilfreich ist, auf erzählerische Frageformen zurückzugreifen, einschließlich offener Fragen, durch die der Antragsteller die Gelegenheit erhält, die Bedeutung, die die Religion, die von ihm ausgeübt (oder aus Furcht vor Verfolgung nicht ausgeübt) Praktiken oder sonstige für die Begründung ihrer Furcht vor Verfolgung erheblichen Faktoren für ihn persönlich haben, zu erklären. Die betroffene Person kann zu Informationen über ihre religiösen Erfahrungen befragt werden, indem man sie zum Beispiel um eine detaillierte Beschreibung ihrer religiösen Initiation bittet sowie des Orts und Verlaufs des Gottesdienstes oder der ausgeübten Rituale, der Bedeutung der Religion für sie oder der Werte, die nach ihrer Auffassung von der Religion verkörpert werden. Selbst wenn eine Person nicht in der Lage sein sollte, die Zehn Gebote oder die Zwölf Imame zu benennen, kann sie gleichwohl auf einer allgemeineren Ebene ein Verständnis der Grundlagen der Religion demonstrieren. Das Fragen nach Informationen zur religiösen Identität oder Lebensform der betroffenen Person ist oftmals zweckdienlich und nützlich und kann sogar notwendig sein. Ferner wird darauf hingewiesen, dass detaillierte Kenntnisse der Antragsteller über ihre Religion nicht unbedingt Rückschlüsse auf die Ernsthaftigkeit des Glaubens zulassen.

30. Wie in Absatz 9 erläutert, können Personen aufgrund ihrer Religion verfolgt werden, obgleich sie nur geringe oder keine wesentlichen Kenntnisse der Grundlagen und Praktiken dieser Religion haben. Geringe Kenntnisse können durch Nachforschungen hinsichtlich der besonderen Praktiken der jeweiligen Religion in der betroffenen Region oder durch Untersuchung der subjektiven und persönlichen Umstände der antragstellenden Person aufgeklärt werden. Beispielsweise kann der in einer Gesellschaft herrschende Grad der Verfolgung einer Religionsgemeinschaft ein Erlernen oder Ausüben der jeweiligen Religion für die betroffene Person ernsthaft erschweren. Selbst wenn die Person in einer repressiven Umgebung eine religiöse Erziehung erhalten hat, fand diese möglicherweise nicht durch qualifizierte religiöse Führer statt. Insbesondere Frauen wird häufig der Zugang zu religiöser Erziehung verwehrt. Personen in entlegenen Gemeinden können einer bestimmten Religion angehören und infolgedessen verfolgt werden, obgleich sie wenig von den formalen Praktiken der Religion wissen. Im Laufe der Zeit können Gemeinschaften entsprechend ihren Bedürfnissen besondere religiöse Praktiken oder Glaubensformen entwickeln oder diese mit ihren traditionelleren Praktiken und Glaubensformen verbinden, insbesondere dort, wo eine Religion in einer

Gemeinschaft mit althergebrachten Traditionen eingeführt wurde. Beispielsweise können Antragsteller möglicherweise nicht zwischen christlichen und animistischen Praktiken unterscheiden.

31. Ferner dürfen von Personen, die eine bestimmte Religion durch Geburt erworben und diese nicht intensiv praktiziert haben, weniger formale Kenntnisse erwartet werden. Soweit Antragstellern ein bestimmter religiöser Glaube oder eine bestimmte Religionszugehörigkeit unterstellt oder zugeschrieben wird, sind Kenntnisse nicht erforderlich.

32. Hingegen können detaillierte Kenntnisse von denjenigen Personen erwartet werden, die sich als religiöse Führer darstellen oder eine umfassende religiöse Erziehung erhalten haben. Eine solche Unterrichtung oder Schulung muss nicht vollständig mit objektiv geprüften Standards übereinstimmen, da diese regionalen Unterschieden unterworfen sein können, doch sind hier gewisse Erläuterungen zur Rolle der antragstellenden Person und der Bedeutung bestimmter Praktiken oder Rituale für die Religion maßgeblich. Selbst Antragsteller, die eine umfassende religiöse Erziehung oder Schulung genossen haben, weisen möglicherweise keine Kenntnisse hinsichtlich vielschichtigerer, formalerer oder unbekannter Lehren und Praktiken auf.

33. Ergänzende und zusätzliche Befragungen können erforderlich sein, wenn bestimmte Aussagen oder Behauptungen einer antragstellenden Person mit früheren Aussagen oder dem allgemeinen Verständnis der Religion, welches andere Anhänger in der jeweiligen Gegend oder Region aufweisen, unvereinbar sind. Die Antragsteller müssen die Gelegenheit dazu erhalten, etwaige Widersprüche oder Unstimmigkeiten ihres Vorbringens zu erläutern.

c) Konvertierung nach Verlassen des Herkunftslands

34. Wenn Personen nach Verlassen ihres Herkunftslandes konvertieren, kann dies einen Nachfluchtgrund (*Sur-place-Anspruch*) begründen.²⁵ Diese Fälle wirken sich oftmals erschwerend auf die Glaubwürdigkeit aus und machen eine gründliche und umfassende Prüfung der Umstände und Echtheit der Konvertierung erforderlich. Entscheidungsträger müssen sich in einem solchen Fall unter anderem mit Wesen und Zusammenhang der im Herkunftsland ausgeübten und der jetzt angenommenen religiösen Überzeugungen befassen sowie mit Unzufriedenheiten mit der im Herkunftsland ausgeübten Religion, z.B. aufgrund der Haltung zu geschlechtsspezifischen Fragen oder zur sexuellen Orientierung, mit den Umständen der Entdeckung der neuen Religion im Aufnahmeland, mit den Erfahrungen der antragstellenden Person im Hinblick auf diese Religion, mit ihrer seelischen Verfassung und dem Vorliegen von erhärtenden Nachweisen bezüglich der Einbindung der antragstellenden Person in die neue Religion und einer entsprechenden Zugehörigkeit.

35. Die besonderen Umstände des Aufnahmelandes und des Einzelfalls können bei individuellen Anträgen zusätzliche Nachforschungen rechtfertigen. Wenn beispielsweise von örtlichen Religionsgemeinschaften im Aufnahmeland systematische und organisierte Konvertierungen durchgeführt werden, um Ansiedlungsoptionen zu erschließen, und/oder wenn Druck auf und Beratung von Antragstellern weit verbreitet ist, dann ist eine Überprüfung des Kenntnisstands

²⁵ Ein solcher Anspruch kann auch entstehen, wenn die antragstellende Person im Aufnahmeland eine Person heiratet, die einer anderen Religion angehört, oder wenn die antragstellende Person ihre Kinder dort nach den Grundsätzen jener anderen Religion erzieht und dies im Herkunftsland die Grundlage der Verfolgung bilden würde.

wenig hilfreich. Vielmehr müssen die Befragenden in diesen Fällen offene Fragen stellen und versuchen, die Motivation für die Konvertierung sowie die Auswirkungen der Konvertierung auf das Leben der Antragsteller zu beleuchten. Die entscheidende Frage bleibt jedoch, ob die antragstellende Person eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne eines Konventionsgrundes hätte, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehren würde. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob die Behörden des Herkunftslandes Kenntnis von solchen Konvertierungen erlangen können und wie sie diese wahrscheinlich beurteilen werden.²⁶ Es sind detaillierte Informationen zum Herkunftsland einzuholen, um die objektive Begründetheit einer Furcht vor Verfolgung zu überprüfen.

36. Die so genannten "Selbst geschaffenen Nachfluchtgründe" führen nicht zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung auf der Grundlage eines Konventionsgrundes im Herkunftsland des Antragstellers, soweit der diesen Aktivitäten zugrunde liegende Opportunismus für jeden, einschließlich der Behörden des Herkunftslandes, offensichtlich ist und die Rückkehr der Person keine ernstlichen negativen Konsequenzen hätte. In jedem Fall müssen jedoch die Konsequenzen einer Rückkehr in das Herkunftsland sowie jegliche potenziellen Nachteile, die die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder einen ergänzenden Schutz rechtfertigen könnten, bedacht werden. Soweit dem Antrag eine Schutzbehauptung zugrunde liegt, die antragstellende Person jedoch für den Fall ihrer Rückkehr gleichwohl eine begründete Furcht vor Verfolgung hat, ist internationaler Schutz erforderlich. Ist der den Handlungen zugrunde liegende Opportunismus hingegen ganz offensichtlich, könnte sich dies maßgeblich auf die Abwägung auswirken, die im Hinblick auf mögliche dauerhafte und für derartige Fälle verfügbare Lösungen sowie z.B. den Aufenthaltsstatus vorgenommen wird.

²⁶ UNHCR-Handbuch, Fußnote 4 oben, Rn. 96.